|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1344 |
| Titel | Schweizerbürgerrecht (Entlassung). |
| Datum | 15.06.1944 |
| P. | 539 |

[*p. 539*] A. Mit Eingabe vom 22. Oktober 1942 ersucht Ernst Paul Güller, von Hüttikon, geboren 1922, wohnhaft in Geislingen-Altenstadt (Württemberg), zurzeit im deutschen Militärdienst, um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht. Laut Einbürgerungsurkunde des Landrates Göppingen vom 13. Mai 1942 besitzt Güller die deutsche Reichsangehörigkeit.

B. Die in Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 genannten Bedingungen für die Bewilligung der Entlassung sind erfüllt.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Ernst Paul Güller, von Hüttikon, geboren in Geislingen-Altenstadt am 17. Oktober 1922, wohnhaft daselbst, Achalmstraße 24, zurzeit im deutschen Militärdienst, wird gemäß Artikel 9 des zitierten Bundesgesetzes aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und damit aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen.

II. Kosten fallen außer Ansatz.

III. Mitteilung an: a) Die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, zu Handen des Schweizerischen Generalkonsulates in Stuttgart zur Vormerknahme und mit dem Ersuchen, den Entlassungsbeschluß an Ernst Paul Güller auszuhändigen und von ihm allfällige schweizerische Ausweispapiere einzufordern: h) den Gemeinderat Hüttikon; c) das Zivilstandsamt Hüttikon; d) die Direktionen des Militärs und des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]